



Allgemeinverfügung

zur Beschränkung der beruflichen Tätigkeit in Senioren- und Pflegeeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 NuWG¹ sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und besonderen Formen des betreuten Wohnens gem. §§ 2 Abs. 3, Abs. 4 NuWG und für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, sowie zur Beschränkung von Besuchen in Senioren- und Pflegeeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 NuWG zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 12.02.2021

Gemäß § 28 Absatz 1 Satz 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG)² in Verbindung mit § 18 der Niedersächsischen Corona-Verordnung (Corona-VO)³ wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1.
 - a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Heimen für ältere, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen gem. § 2 Abs. 2 NuWG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und in besonderen Formen des betreuten Wohnens gem. §§ 2 Abs. 3, Abs. 4 NuWG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege, die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, haben ergänzend zur Vorgabe des § 14 Abs. 2 S. 6 der Corona-VO während des Aufenthaltes in der Einrichtung jederzeit eine medizinische Maske zu tragen. Die Maske darf lediglich abgenommen werden, sofern die Mitarbeiterin oder der Mitarbeiter sich alleine in einem geschlossenen Raum oder alleine im Außenbereich der Einrichtung befindet. Das korrekte Tragen (vgl. Hinweise des Robert-Koch-Instituts zum beispielhaften An- und Ablegen von PSA für Fachpersonal) ist jederzeit sicherzustellen.
 - b. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zugelassen werden.
2.
 - a. Für Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern in Heimen für ältere, pflegebedürftige Menschen und Menschen mit Behinderungen gem. § 2 Abs. 2 NuWG gilt, dass diese auf den Besucherzimmern der Einrichtung durchzuführen sind.
 - b. Ausgenommen von dieser Einschränkung sind Besuche bei Bewohnerinnen und Bewohnern, denen das Aufsuchen des Besucherzimmers nicht oder nur unter unzumutbaren Beeinträchtigungen möglich ist. In diesen Fällen kann unter Einhaltung eines Mindestabstandes von 1,5 - 2 m und Tragen einer FFP-2 Maske durch den Besucher bzw. die Besucherin ein Besuch im Bewohnerzimmer erfolgen.
 - c. Weitere Ausnahmen können im Einzelfall in Abstimmung mit dem zuständigen Gesundheitsamt zugelassen werden.

¹ Niedersächsisches Gesetz über unterstützende Wohnformen (NuWG) vom 29. Juni 2011 (Nds. GVBl. 2011, 196), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.04.2016 (Nds. GVBl. S. 70).

² Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 4a des Gesetzes vom 21. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3136) geändert worden ist.

³ Niedersächsische Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 30.10.2020, zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.02.2021 (Nds. GVBl. S. 55).

3. Die Anordnungen zu 1. und 2. gelten sofort ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung und treten mit Ablauf des 07.03.2021 außer Kraft. Die Allgemeinverfügung zur Beschränkung der beruflichen Tätigkeit in Senioren- und Pflegeeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 NuWG sowie in ambulant betreuten Wohngemeinschaften und besonderen Formen des betreuten Wohnens gem. §§ 2 Abs. 3, Abs. 4 NuWG und für ambulant betreute Wohngemeinschaften zum Zweck der Intensivpflege die nicht in den Geltungsbereich des NuWG fallen, sowie zur Beschränkung von Besuchen in Senioren- und Pflegeeinrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 NuWG zum Schutz der Bevölkerung vor der Verbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 06.01.2021 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Begründung

Zu 1. und 2.

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist § 28 Abs. 1 S. 1 IfSG in Verbindung mit § 18 der Corona-VO. Demnach können die örtlich zuständigen Behörden weitergehende Anordnungen zu den Regelungen der Corona-VO treffen, soweit es im Interesse des Gesundheitsschutzes erforderlich ist.

Aufgrund der Erkenntnisse aus ganz Niedersachsen sowie speziell aus dem Landkreis Rotenburg (Wümme) ist erkennbar, dass die Infektionszahlen leicht zurückgehen. Gleichzeitig treten nach wie vor gehäuft Infektionen mit schweren und teilweise tödlichen Verläufen in Senioren- und Pflegeeinrichtungen auf. Zudem ist zu befürchten, dass neue Virusmutationen, von denen nach Ansicht von Experten eine sehr hohe Ansteckungsgefahr ausgeht, sich in Niedersachsen und auch im Landkreis Rotenburg (Wümme) ausbreiten könnten. Um eine schnelle Ausbreitung dieser Virusvarianten zu verhindern, müssen die Infektionszahlen noch zügiger und deutlicher sinken als bislang.

Die Notwendigkeit, Infektionsketten effektiv zu unterbrechen, ist daher zum jetzigen Zeitpunkt von essentieller Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Einrichtungen, in denen Menschen leben und versorgt werden, für die durch Alter, Vorerkrankung und Behinderung ein besonders großes Risiko für eine Erkrankung an dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit einem schweren oder sogar tödlichen Krankheitsverlauf besteht.

Nach kritischer Betrachtung bin ich zu dem Entschluss gekommen, dass die Einschränkung der Besuchsrechte wie unter Punkt 2 genannt sowie die Anordnung einer Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske im Interesse des Gesundheitsschutzes in diesen Einrichtungen unbedingt zu beachten sind, soweit nicht im Kontakt mit einer Bewohnerin oder einem Bewohner die Pflicht zum Tragen einer Atemschutzmaske des Standards FFP2, KN 95 oder eines gleichwertigen Schutzniveaus besteht. Auf diese Weise wird das Ziel, die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 in Gemeinschaftseinrichtungen mit Bewohnerinnen und Bewohnern von Risikogruppen im Landkreis Rotenburg (Wümme) zu verlangsamen, verfolgt.

Vor dem Hintergrund, dass es trotz bestehender Hygienekonzepte nach wie vor zu zahlreichen Coronainfektionen in Heimen und in der Folge zu schwerwiegenden Erkrankungen und Todesfällen gekommen ist, erscheint kein mildereres aber gleich geeignetes Mittel als die befristete Verschärfung der Besuchsregelungen in Heimen nach § 2 Abs. 2 NuWG sowie der Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske bei der beruflichen Tätigkeit auch außerhalb des Kontaktes zu Bewohnerinnen und Bewohnern in diesen Einrichtungen sowie bei den o. g. Wohnformen, um das Risiko eines Viruseintrags durch externe Besucher sowie das Personal und eine Weiterverbreitung unter dem Personal zu minimieren.

Die umzusetzenden Maßnahmen sind nach fachlicher Risikoeinschätzung zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit des Gesundheitssystems und zur Verhinderung der Verbreitung

der neuen Virusvarianten zwingend erforderlich und in diesem Stadium noch erfolgversprechend möglich.

Zu 3.

Die Anordnungen treten am auf die Bekanntgabe folgenden Tag in Kraft. Sie sind zunächst befristet bis zum 07.03.2021. Bei entsprechender erneuter Risikoeinschätzung wird die Allgemeinverfügung verlängert.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (Zustellung) Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der ERVV⁴ in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Hinweise

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.
Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Rotenburg (Wümme), 12.02.2021

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

⁴ Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung) vom 24.11.2017, die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist.